

## TOP 12:

---

### Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

Drucksache: 526/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten in deutsches Recht. Mit der Einführung eines europäischen elektronischen Mautdienstes in der EU soll der grenzüberschreitende Straßengütertransport in Europa entbürokratisiert werden, indem die Entrichtung der Mautgebühren auf Grundlage eines einzigen Vertrages mit einem einzigen Anbieter von mautdienstbezogenen Leistungen und mit nur einem Fahrzeuggerät in der gesamten EU ermöglicht wird.

Die Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben erfordert eine Überarbeitung des Mautsystemgesetzes und eine Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes sowie der LKW-Maut-Verordnung.

Das Gesetz soll den Rechtsrahmen dafür schaffen, dass interessierte Anbieter mautbezogene Leistungen in Deutschland anbieten können. Der Mautdienst betrifft lediglich die Art der Maut- und Gebührenerhebung. Er steht in keinem Zusammenhang mit den Grundsatzentscheidungen der Mitgliedstaaten der EU über die Erhebung einer Maut für bestimmte Arten von Fahrzeugen, mit der Höhe der Gebühren oder mit dem Zweck ihrer Erhebung.

Durch die Einführung des Mautdienstes wird keine Veränderung bei den Maut-einnahmen erwartet. Der Erfüllungsaufwand des Bundes soll aus den Mauteinnahmen finanziert werden. Kosten des Mautdienstes, die nicht bereits in die Mautsätze eingeflossen sind, sollen auf die Anbieter umgelegt werden. Den Straßengüterkraftverkehrsunternehmen bietet sich die Möglichkeit, administrative Kosten der Mauterhebung zu senken.

Der Bundesrat hat im 1. Durchgang in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. November 2014 auf Empfehlung dessen feder-

führenden Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, angenommen: In der Eingangsformel wurden die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.